

Satzung

des Vereins

AIM Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik e.V.

Präambel

Der AIM Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik e.V. ist ein Zusammenschluss von Jugendhilfeträgern, die seit 1993 ihre Arbeit darauf ausrichten, für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene individuelle Hilfen vorwiegend im Bereich der §§ 27 ff. SGB VIII zu entwickeln.

Er ist bundesweit tätig und entwickelt Qualitätsstandards für individualpädagogische Maßnahmen in Kooperation mit den Landesjugendämtern.

Unter Individualpädagogik wird ein flexibles und differenziertes Angebot für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene verstanden, die auf Grund ihrer Erfahrungen und Problemlagen insbesondere im Rahmen klassischer Angebotsformen nicht oder nicht mehr zu erreichen sind.

Der AIM Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik e.V. erhebt aus der besonderen Fachlichkeit seiner Mitglieder und Organe den Anspruch

- die Idee und das Konzept der Individualpädagogik insbesondere im Jugendhilfebereich bundesweit zu verbreiten, weiterzuentwickeln und zu fördern,
- die überregionale Interessenvertretung für Jugendhilfeanbieter im Bereich der individuellen Hilfen zu sein.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen

AIM Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik e.V.

- 2) Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen (VR 13293).
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben des Vereins und Zwecke

- 1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Jugendhilfeträgern, die auf dem Gebiet der Individualpädagogik tätig sind und Aufgaben ergreifen, so wie sie sich aus der Präambel dieser Satzung ergeben.
- 2) Zweck des Vereins ist es, Individualpädagogik praktisch zu unterstützen, wissenschaftlich zu erforschen und die Ergebnisse in geeigneter Weise allgemein zugänglich zu machen, die Ausbildung in diesem Bereich und den fachlichen Austausch zu fördern, Qualitätsstandards zu entwickeln und

durchzu setzen, sowie neue individualpädagogische Ideen und Alternativen im Bereich der Hilfe zur Erziehung zu ermöglichen, weiterzuentwickeln und zur Wirksamkeit zu verhelfen.

Der Verein versteht sich auch als Interessenvertretung der auf dem Gebiet der Individualpädagogik tätigen Träger und Einrichtungen.

- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindungen und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder geleistete Beiträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 1 AO. Er kann im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die mit Trägerstatus seine Ziele unterstützt.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Ausschuss der Fach- und Landesgruppen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen bei deren Auflösung;
 - b) durch Austritt, der von dem Mitglied nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Wahrung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand erfolgen kann;
 - c) durch förmliche Ausschließung. Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4

Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge, die jeweils vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind.

§ 5

Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand;
 - Ausschuss der Fach- und Landesgruppen.

- 2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses der Fach- und Landesgruppen können Auslagenerstattungen erhalten. Über Art und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zweckes schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, so können die Mitglieder eine Mitgliederversammlung selbst einberufen.
- 2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben oder per Fax abgesendet worden sein.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen auf Antrag. Diese dürfen dem Vorstand des Vereins nicht angehören;
 - Wahl des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 5) Zu Beginn einer Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollführer/in zu bestellen. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der Vorsitzende des Vorstandes und zwei weitere Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand sein Amt bis zur Neuwahl fort. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes führen die verbleibenden Mitglieder bis zur Neuwahl die Amtsgeschäfte weiter.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.
- 3) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- 4) Der Vorstand fördert die Bildung von Fachausschüssen und Landesgruppen, die auf der Grundlage von Geschäftsordnungen tätig werden, die im Einvernehmen mit dem Vorstand erstellt und weiterentwickelt werden.

- 5) Vorstandssitzungen finden mindestens 1 Mal pro Quartal statt. Vorstandssitzungen können gemeinsam mit Sitzungen des Ausschusses der Fach- und Landesgruppen durchgeführt werden. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich oder über elektronische Medien (Fax, E-Mail), unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- 6) Der Vorstand soll seine Beschlüsse einmütig fassen (einstimmig bei möglichen Enthaltungen). Gelingt eine einmütige Beschlussfassung nicht, so erfolgt eine Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- 7) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder mit elektronischen Medien (Fax, E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu einem solchen Abstimmungsverfahren erteilen.

Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- 8) Die Haftung des Vorstandes ist im Verhältnis zu den Mitgliedern und zu dem Verein auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

Vorstandsmitglieder haben auf Antrag Anspruch auf ihre Tätigkeiten umfassenden Haftpflichtversicherungsschutz in angemessener Höhe.

§ 8

Ausschuss der Fach- und Landesgruppen

- 1) Dem Ausschuss der Fach- und Landesgruppen des Vereins gehören der Vorstand und die Sprecher/innen der Fachgruppen und Landesgruppen an.

Diese werden zu Sitzungen des Ausschusses der Fach- und Landesgruppen durch den Vorstand mindestens zweimal im Jahr einberufen. Sitzungen des Ausschusses für Fach- und Landesgruppen können gemeinsam mit Sitzungen des Vorstandes durchgeführt werden.
- 2) Dem Ausschuss der Fach- und Landesgruppen obliegt die Unterstützung und Beratung des Vorstandes in allen Themenbereichen des Vereins, vor allem aber in Fragen der Qualitätssicherung des Vereins und seiner Mitglieder im Sinne dieser Satzung.

Der Vorstand berichtet dem Ausschuss der Fach- und Landesgruppen über seine Tätigkeiten und hat diesem alle erforderlichen Auskünfte in geeigneter Form zu erteilen.

Der Ausschuss der Fach- und Landesgruppen entwickelt gemeinsam mit dem Vorstand die Leitlinien der Vereinstätigkeit, auf deren Grundlage der Vorstand selbstständig und eigenverantwortlich unter Beachtung der Satzung tätig wird.
- 3) Der Ausschuss der Fach- und Landesgruppen gibt sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung selbst.

§ 9

Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließen. Der Beschluss kann nur nach ausdrücklicher Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss in der Einladung mitgeteilt werden.

- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, ist das Vereinsvermögen an eine vergleichbare steuerbefreite Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts weiterzuleiten. Das Vermögen ist im Sinne der gemeinnützigen Zwecke dieser Satzung zu

verwenden. Die Entscheidung über die Weiterleitung trifft die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

§ 10

Änderung der Satzung aus formalen Gründen

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, soweit diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt wird.

Solche Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Die Satzung tritt am 28.11.2008 in Kraft.